

Gesetz- und Ordnungsblatt

für die

evangelisch-lutherische Kirche

des

Landesteils Oldenburg

im Freistaat Oldenburg.

XI. Band. (Ausgegeben den 18. April 1936.) 49. Stück.

I n h a l t:

- Nr. 121. Gesetz vom 14. April 1936, betreffend die kirchliche Besteuerung.
- Nr. 122. Gesetz vom 15. April 1936, betreffend Veränderung der Grenze zwischen den Kirchengemeinden Wiefelstede und Ofen.
- Nr. 123. Gesetz vom 16. April 1936, betreffend Bildung eines äußeren Sprengels Damme in der Kirchengemeinde Neuenkirchen.
- Nachrichten.
-

N^o 121.

Gesetz, betreffend die kirchliche Besteuerung.
Oldenburg, den 14. April 1936.

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung des Landeskirchenaussschusses als Gesetz, was folgt:

§ 1.

Die durch das Gesetz vom 28. Mai 1932, betreffend die kirchliche Besteuerung, in der Fassung des Gesetzes

vom 29. März 1935, getroffene Regelung gilt auch für das Rechnungsjahr 1936/37, jedoch mit den aus den nachfolgenden Bestimmungen ersichtlichen Abweichungen.

§ 2.

Die besondere Maßstabsteuer nach dem Einkommen (Art. 2 der Verordnung vom 23. Mai 1927, betreffend die kirchliche Besteuerung, in der Fassung des § 4 des Gesetzes vom 28. Mai 1932) wird für Steuerpflichtige mit mehr als 3 minderjährigen Kindern und Witwen mit mehr als 2 minderjährigen Kindern nur bei einem Einkommen von mehr als 3000 *RM* in Ansatz gebracht.

§ 3.

Die besondere Maßstabsteuer für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe (Art. 3 der Verordnung vom 23. Mai 1927, betreffend die kirchliche Besteuerung, in der Fassung des § 5 des Gesetzes vom 28. Mai 1932) ermäßigt sich, falls die Maßstabsteuer weniger als 70 *RM* beträgt, für Steuerpflichtige mit mehr als drei minderjährigen Kindern und für Witwen mit mehr als zwei minderjährigen Kindern um die Hälfte.

§ 4.

Bei den Kirchensteuerpflichtigen, die der Einkommensteuer für Ledige unterliegen, ist von der Einkommensteuer als Maßstab ein Abschlag von 20 vom Hundert zu machen.

§ 5.

Artikel 4 der Verordnung vom 23. Mai 1927 wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

Für Gemeindemitglieder, für die ein steuerpflichtiges Vermögen im Sinne des Vermögensteuergesetzes vom

16. Oktober 1934 ermittelt ist, beträgt die besondere Maßstabsteuer mindestens den Betrag der Vermögensteuer.

§ 1 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die kirchliche Besteuerung vom 22. Mai 1933 wird aufgehoben.

§ 6.

Artikel 6 der Verordnung vom 23. Mai 1927 fällt weg.

§ 7.

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften werden vom Oberkirchenrat erlassen.

§ 8.

Der Oberkirchenrat wird ermächtigt, den Text der Gesetze über die kirchliche Besteuerung, wie er sich aus den Änderungen und Zusätzen ergibt, durch das Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen. Dabei können Änderungen in der Fassung vorgenommen und an Stelle der in den bisherigen Gesetzen über die kirchliche Besteuerung aufgeführten Reichs-, Landes- und Kirchengesetze die jetzt geltenden Gesetze eingesetzt werden.

Oldenburg, den 14. April 1936.

Oberkirchenrat.

Volkers.

№ 122.

Gesetz, betreffend Veränderung der Grenze zwischen den Kirchengemeinden Wiefelstede und Ofen.

Oldenburg, den 15. April 1936.

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung des Landeskirchenausschusses als Gesetz, was folgt:

Artikel 1.

Die Bauernschaften Westerholtsfelde = Süd und Westerholtsfelde = Nord werden von der Kirchengemeinde Wiefelstede zur Kirchengemeinde Ofen umgemeindet.

Die neue Grenze zwischen den Kirchengemeinden Ofen, Zwischenahn und Wiefelstede verläuft wie folgt:

Die bisherige Grenze zwischen den Kirchengemeinden Wiefelstede und Zwischenahn bildet von der Ostseite der Parzelle 546/1 g der Flur 33 Zwischenahn in nordwestlicher, später nordöstlicher Richtung verlaufend bis zur Nordseite der Reichsstraße Oldenburg—Zwischenahn die neue Grenze zwischen den Kirchengemeinden Ofen und Zwischenahn.

An der Südwestecke der Parzelle 69 der Flur 32 Wiefelstede beginnend folgt die neue Grenze in östlicher Richtung der Nordseite der Reichsstraße bis zur Haaren, sodann in nordöstlicher Richtung der Nordwestseite der Haaren bis zur Flurgrenze gegen Flur 24 Wiefelstede. Sie verläuft dann zunächst in südlicher, weiterhin in nordöstlicher und südöstlicher Richtung entlang der Grenze zwischen den Fluren 32 und 24 der Gemeinde Wiefelstede bis zur Flurgrenze gegen Flur 30 Wiefelstede. Alsdann bildet in nordöstlicher Richtung die Südseite des Weges bis zu dem zwischen den Parzellen 426/39 und 427/41 der Flur 30 abzweigenden Wege die neue Grenze und folgt in südlicher Richtung der Ostseite dieses Weges bis zur Nordecke der Parzelle 59 der Flur 30. Sich hier nach

Südosten wendend bildet die Nord- und die Ostseite der Parzelle 59 und weiter die Nord- und Ostseite der Parzelle 368/58 die neue Grenze bis zu dem an der Südseite letzterer Parzelle verlaufenden Wege. Nachdem dieser Weg in Verlängerung der zwischen den Parzellen 368/58 und 369/58 verlaufenden Grenze überschritten ist, verläuft sie in östlicher Richtung zunächst an der Nordseite der Parzelle 317/105 (teilweise), sodann an der Nord- und der Ostseite der Parzelle 361/105 bis zur Parzelle 381/94 der Flur 30. Die neue Grenze wendet sich alsdann vor dem hier endenden Wege nach Nordosten bis zur Parzelle 104. Sie wird weiter gebildet von der Grenze zwischen den Parzellen 381/94 einerseits und 104 und 102 andererseits und im Anschluß daran von der Südostseite der Parzelle 381/94 bis zur Verlängerung der Grenze zwischen den Parzellen 388/97 und 101. Nachdem die Putthaaren in Richtung dieser verlängerten Parzellengrenze überschritten ist, folgt sie der Ostseite der Parzelle 388/97 und mündet an der Westede der Parzelle 264/131 der Flur 30 in die bisherige Grenze zwischen den Kirchengemeinden Ofen und Wiefelstede ein.

Artikel 2.

Die nunmehr zur Kirchengemeinde Ofen gehörigen Eingefessenen von Westerholtsfelde-Süd und Westerholtsfelde-Nord erhalten das Recht, den Friedhof von Wiefelstede unter den für die Mitglieder der Kirchengemeinde Wiefelstede geltenden Bedingungen zu benutzen.

Artikel 3.

Der Oberkirchenrat hat das zur Ausführung des Gesetzes Erforderliche im Verwaltungswege anzuordnen.

Artikel 4.

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.
In seiner steuerlichen Auswirkung tritt es mit dem
1. April 1936 in Kraft.

Oldenburg, den 15. April 1936.

Oberkirchenrat.

Volkers.

№. 123.

Gesetz, betreffend Bildung eines äußeren Sprengels Damme in der
Kirchengemeinde Neuenkirchen.

Oldenburg, den 16. April 1936.

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zu-
stimmung des Landeskirchenausschusses als Gesetz, was
folgt:

§ 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 1918,
betreffend die kirchlichen Sprengel in den Amtsbezirken
Behta, Cloppenburg und Friesonthe, wird wie folgt
ergänzt:

h) in der Pfarrgemeinde Neuenkirchen die Bezirke der
politischen Gemeinde Neuenkirchen und der Bauern-
schaft Rottinghausen.

Oldenburg, den 16. April 1936.

Oberkirchenrat.

Volkers.

Nachrichten.

An außerordentlichen Kirchenkollekten sind im Jahre 1935 eingekommen und zweckentsprechend verteilt worden für

Erziehungsheim „to Hus“	392,81	<i>RM</i>
Herberge zur Heimat	32,43	„
Seemannsmission	213,86	„
Kapelle Schwaneburgermoor	122,61	„
Kapelle Ihawfen	41,11	„
Anstalten Bethel	577,02	„
Stedingen Gedenkhalle in Berne	24,73	„
Auswandererfürsorge	28,98	„
Auswandererfürsorge für Rußlandhilfe	4,45	„
Bibelgesellschaften	10,21	„
Pressewerk der Deutschen Evangelischen Kirche	36,16	„
Auslandsdiaspora	74,84	„
Frauenwerk der Deutschen Evangelischen Kirche	6,72	„
Frauendienst der Deutschen Evangelischen Kirche	9,65	„
Bedrängte Glaubensgenossen in den östlichen Abtretungsgebieten	25,95	„
Gesamtanliegen der Deutschen Evangelischen Kirche	119,59	„
Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen	188,35	„
Vinderung der Not der durch das Reinsdorfer Unglück Betroffenen	182,26	„
Winterhilfswerk 1. Janr. 1935	516,56	„
Jugendwerk der Deutschen Evangelischen Kirche	193,63	„
Evangelische Kirche in den Grenzgebieten	227,92	„
Heldengedenktag 1935	1290,37	„

Rotes Kreuz	137,43 <i>R.M.</i>
Volkswoche der Inneren Mission	490,68 „
Landesverein für Innere Mission	110,21 „
Orgel in Idafehn	19,80 „
Syrisches Waisenhaus	54,56 „
Norddeutsche Missionsgesellschaft Bremen	24,53 „
Gustav Adolf-Verein	10,90 „
Gustav Adolf-Kindergabe	11,58 „
Weibliche Jugendorflege	31,42 „
Ofenerdief	11,13 „

Die Zinsen für belegte Kollektengelder betrugen nach Abzug der Unkosten 34,78 *R.M.*

Davon sind bezahlt an einen notleidenden

Wanderer 6,50 *R.M.*,

an den Vorstand der Privatvolksschule Lö-
ningen 28,28 *R.M.*

Für den Gustav Adolf-Verein gingen als Ertrag der Reformationskollekte beim Oberkirchenrat ein

529,17 *R.M.*

Empfohlene Bücher:

Staatskirchenrecht, Textausgabe der neueren staatskirchenrechtlichen Bestimmungen mit Verweisungen und einem Sachverzeichnis sowie mit einleitenden und verbindenden Bemerkungen von Dr. Werner Weber, ord. Professor der Rechte in Berlin XV, 192 S. 8°. Leinenband *R.M.* 3,50. Verlag Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München.

Spieler dem Herrn, Zeitschrift der deutschen evangelischen Posaunenchöre, Geschäftsstelle Hamburg 23, Wandsbeker Chaussee 17. Bezugspreis jährlich 4,— *R.M.*